

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

- Neufassung -

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

- Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen und Ausschüsse -

§ 1

Art der Tätigkeit, Entschädigungsanlässe und –arten

- (1) Die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) leisten ihre Tätigkeit für die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Eine Entschädigung für die Tätigkeit nach Absatz 1 wird - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur nach den Vorschriften des Abschnitts I dieser Satzung gewährt.

- (3) Entschädigungsfähig ist dem Grunde nach der Aufwand der Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) aus Anlass der Teilnahme an Sitzungen
- a. des Samtgemeinderates
 - b. des Samtgemeindeausschusses,
 - c. der vom Rat gebildeten Fachausschüsse und Beiräte
 - d. der Fraktionen (§ 57 NKomVG)

Für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (z. B. Besprechungen, Tagungen, Verhandlungen, Besichtigungen) außerhalb von Sitzungen nach Satz 1 Buchst. a) bis d) wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn die Teilnahme vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss vor dem jeweiligen Termin genehmigt wurde.

Gleiches gilt für sonstige Veranstaltungen, zu der die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unter Hinweis auf diese Bestimmung eingeladen hat.

- (4) Die Entschädigung des Aufwands für die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen erfolgt ausschließlich durch
- a. pauschaliertes, anlassbezogenes Sitzungsgeld (§ 2),
 - b. Auslagenersatz in Form einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung (§ 3),
 - c. pauschale Entschädigung für die Inanspruchnahme digitaler Medien (§ 4)
 - d. auf Höchstbeträge begrenzte, anlassbezogene Verdienstausfall-Erstattung (§ 6),
 - e. pauschalierten Fahrtkostenersatz (§ 3) sowie Reisekostenersatz (§ 7),

nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 dieser Satzung.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Samtgemeinderates oder seiner Ausschüsse (nur in ihrer Eigenschaft als ordentliches Mitglied des jeweiligen Ausschusses oder im Vertretungsfall) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird unabhängig von der Aufwandsentschädigung nach § 3 gezahlt.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf höchstens 18 Sitzungen pro Kalenderjahr begrenzt.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (4) Wird ein Mitglied eines Ausschusses im Verlauf einer Sitzung von einem zu dessen Stellvertretung bestimmten Mitglied vertreten, erhalten Vertreter/in und Vertretene/r jeweils eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Abs. 1.
- (5) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes gelten alle Auslagen, insbesondere auch die Fahrtkosten zu den Sitzungen, als abgegolten.
- (6) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie andere zu Sitzungen geladene Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld entsprechend Abs. 1.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionsträger

- (1) Neben dem Sitzungsgeld werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) stellvertretende Bürgermeister/in/nen (sofern keine Vertretungsreihenfolge vorgesehen)	100,00 €
b) 1. Stellvertretende/r Bürgermeister/in (sofern Vertretungsreihenfolge vorgesehen)	100,00 €
c) 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in (sofern Vertretungsreihenfolge vorgesehen)	75,00 €
d) 3. stellvertretende/r Bürgermeister/in (sofern Vertretungsreihenfolge vorgesehen)	50,00 €
e) Fraktions-/Gruppenvorsitzende	100,00 €
f) Beigeordnete	80,00 €

Beim Zusammentreffen mehrerer vorgenannter Aufwandsentschädigungen wird nur der jeweils höchste Betrag gezahlt.

- (2) Für Dienstfahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes werden folgende monatlichen Fahrkostenerstattungen gewährt:

a) stellvertretende Bürgermeister/in/nen (sofern keine Vertretungsreihenfolge vorgesehen)	15,00 €
b) 1./2./3. stellvertretende/r Bürgermeister/in (sofern Vertretungsreihenfolge vorgesehen)	15,00 €
e) Fraktions-/Gruppenvorsitzende/r	15,00 €
f) Beigeordnete	15,00 €

Bei der Wahrnehmung mehrerer Funktionen ist eine Mehrfachgewährung zulässig.

- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung bzw. die vorgenannte pauschale Erstattung wird jeweils für einen begonnenen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Werden die Dienstgeschäfte länger als einen vollen Kalendermonat unterbrochen, so ermäßigen sich die Aufwandsentschädigung und die sonstige Erstattung für die folgenden 2 Monate um die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung sowie der pauschalen Erstattung. Der/Die Stellvertreter/in erhält nach Ablauf des 1. vollen Kalendermonats, in dem die Dienstgeschäfte des/r Vertretenen wahrgenommen werden, die Aufwandsentschädigung sowie die pauschale Erstattung für die Funktion des/r Vertretenen in voller Höhe. Von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der bisher geleisteten Aufwandsentschädigung und der pauschalen Erstattung.
- (4) Die Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen bleibt der besonderen Beschlussfassung des Samtgemeindeausschusses oder der Entscheidung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters vorbehalten.

§ 4

Entschädigung für die Inanspruchnahme elektronischer Medien

Ratsmitglieder, die die Ratspost ausschließlich über das digitale Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pro Monat.

§ 5

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) ruht auch der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und der pauschalen Erstattung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung.

§ 6

Verdienstaustausfall und Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben auf Antrag einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaustausfalles entsprechend der nachstehenden Regelungen.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausfall ersetzt.

Der Ersatz des Verdienstaustausfalles wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet. Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem Arbeitgeber des unselbständig tätigen Ratsmitglieds oder des nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieds die unmittelbare Erstattung des Verdienstaustausfalles in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während dieser der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer den Lohn für die Ausfallzeit weiter zahlt.

- (3) Selbständig Tätigen wird der glaubhaft gemachte Verdienstaustausfall ersetzt.
- (4) Verdienstaustausfallentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschl. Wegezeit zum Ort der Mandatsausübung). Eine abweichende zeitliche Begrenzung kann anerkannt werden für Ratsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder, deren allgemeine regelmäßige Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten liegt, z.B. bei Schichtarbeitern oder vergleichbarer Tätigkeit.

Selbständig Tätigen kann über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaustausfall bis längstens 22.00 Uhr gewährt werden.

- (5) Der Höchstbetrag bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaustausfall gezahlt wird, liegt bei 25,00 € pro angefangene Stunde. Pro Tag wird bis zu einer Höchstgrenze von 8 Stunden Verdienstaustausfall gewährt.
- (6) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keinen Verdienstaustausfall geltend machen können, denen aber durch die Ausübung ihres Mandats im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs, wenn
 - a) der Haushalt des Rats- oder Ausschussmitglieds mindestens 3 Personen umfasst und
 - b) mindestens ein Haushaltsmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - c) ein Haushaltsmitglied - außer dem Rats- oder Ausschussmitglied selbst - bereits das 67. Lebensjahr vollendet hat oder
 - d) ein Haushaltsmitglied - außer dem Rats- oder Ausschussmitglied selbst - anerkannt pflegebedürftig ist.

Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag gezahlt.

In die pauschale Entschädigung kann eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 19.00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

- (7) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 oder 6 geltend machen, denen aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Nachteilsausgleich in Höhe eines Pauschalstundensatzes von 10,00 €, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

In die pauschale Entschädigung kann eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 19.00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

§ 7

Reisekostenersatz

Für Reisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern im Einzelfall auf Antrag Reisekostenvergütung nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt. Voraussetzung dafür ist die vorherige Genehmigung durch den Samtgemeinderat, Samtgemeinde-ausschuss oder aber eine ausdrückliche Einladung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters.

Im Fall der Gewährung von Reisekostenvergütung entfällt der Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes nach § 2.

Dies gilt auch dann, wenn sich im Einzelfall aufgrund der Dauer der Dienstreise nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen kein Anspruch auf Tagegeld zur Abdeckung von Verpflegungsmehraufwendungen ergibt.

Abschnitt II

- Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr -

§ 8

Sonstige Aufwandsentschädigungen

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung einschließlich sonstiger Sachaufwendungen erhalten außerdem:

a) der Gemeindebrandmeister	100,00 €
b) der Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters	50,00 €
c) die Ortsbrandmeister	50,00 €
d) die Stellvertreter der Ortsbrandmeister	25,00 €
e) der Atemschutzgerätewart	50,00 €
f) der Jugendfeuerwehrwart	25,00 €
g) der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes	12,50 €
h) der Archivpfleger	125,00 €

- (2) Eine Fahrkostenerstattung als monatlichen Pauschalbetrag für Reisen innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten:

a) der Gemeindebrandmeister	60,00 €
b) der Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters	30,00 €
c) die Ortsbrandmeister	30,00 €
d) der Jugendfeuerwehrwart	15,00 €

- (3) Mit den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Beträgen ist grundsätzlich der gesamte Aufwand (Reisekosten innerhalb des Samtgemeindegebietes, Bekleidungsgeld, Telefongebühren, Schreibmaterial u. ä. Auslagen) abgegolten. § 3 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (4) Ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei den durch die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes Reisekosten nach den für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

§ 9

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der aufgrund dieser Satzung gewährten Leistungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen vom 22. Juni 1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Oktober 2001 außer Kraft.

Lemförde, 18. Dezember 2012
Der Samtgemeindebürgermeister
Spreen